

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Cham zur Förderung der Sport-, Musik- und Trachtenjugend in Vereinen

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert der Landkreis Cham den Breitensport mit Unterstützung des Leistungssportes, die Musikaus- und -fortbildung sowie die Trachtenpflege. Die Bedeutung des Sportes für die Gesundheit, der Musik- und Trachtenpflege für die Kultur, die Entfaltung der Persönlichkeit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinnvolle Erfüllung der Freizeit bildet die Grundlage für den Einsatz von diesen Finanzhilfen. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive sportliche Betätigung zur Unterstützung des Breitensports, der Musikaus- und -fortbildung sowie Teilnahme bei der Pflege von Brauchtum eröffnet werden. Der Schwerpunkt liegt bei der aktiven Jugendarbeit.

1.2 Nachrang der Förderung

Der Landkreis Cham gewährt Hilfen subsidiär. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmeträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (Land, Gemeinde, Dachverband, Fachverbände) genutzt und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen.

1.3 Fördergebiet

Fördergebiet ist der Landkreis Cham. Die Vereine müssen ihren Sitz in einer Stadt oder Gemeinde des Landkreises Cham haben.

1.4 Allgemeine Fördervoraussetzungen für Vereine

1.4.1 Eingetragener Verein

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein (e.V.); bei Schützenvereinen ist der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend.

1.4.2 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereins soll von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

1.4.3 Verbandsangehörigkeit

Der Verein soll einem Landesverband angehören; insbesondere Sportvereine dem Bayerischen Landessportverband, Schützenvereine dem Deutschen Schützenbund (DSB), dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) oder dem Oberpfälzer Schützenbund (OSB).

1.4.4 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

1.4.5 Jugendarbeit

Der Verein muss eine eigene Vereinsjugendordnung haben und bei Beantragung von Zuschüssen das Jahresprogramm für Jugendliche vorlegen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der antragstellende Verein nachweislich präventionsorientierte Themen in seinem Veranstaltungsprogramm integriert.

Die Durchführung von wenigstens einer Präventionsveranstaltung oder die Teilnahme von Verantwortlichen in der Jugendarbeit des Vereins an einer entsprechenden Veranstaltung innerhalb der letzten 12 Monate ab Datum des Antrages gilt als Mindestvoraussetzung.

1.5 Für förderfähige Vereine kann eine Zuschussauszahlung abgelehnt werden, wenn der Verein im laufenden Haushaltsjahr nachweislich gegen geltende jugendschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

1.6 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge können nur im Rahmen der im Haushalt bereit stehenden Mittel berücksichtigt werden.

2 Förderbereiche und Zuschusshöhe

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert der Landkreis Cham zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots im Sport und in der Musik- und Trachtenpflege die Jugendarbeit in den Vereinen wie folgt:

- Pro-Kopf-Bezuschussung an Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren von höchstens bis zu 4,00 € jährlich pro Jugendlichen, wenn Jugendarbeit im Verein nachgewiesen wird.

Die Zuschüsse sind für das jeweils laufende Jahr bis spätestens 1.7. des Förderjahres schriftlich beim Landratsamt zu beantragen. Formblätter liegen beim Landratsamt auf.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Cham, im Oktober 2004
Landratsamt Cham

gez.
Theo Zellner
Landrat